

ENTWURF

VERFASSUNG DER EUROPÄISCHEN UNION

VORSCHLAG AN DEN KONVENT "ZUKUNFT DER EUROPÄISCHEN UNION"



Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	1
PRÄAMBEL	,
KAPITEL I – GRUNDRECHTE DER UNIONSBÜRGER	2
TITEL I - WÜRDE DES MENSCHEN	
TITEL II - FREIHEITEN	
TITEL III - GLEICHHEIT	5
TITEL IV - SOLIDARITÄT	θ
TITEL V - BURGERRECHTE	8
TITEL VI - JUSTIZIELLE RECHTE	g
TITEL VII - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	10
KAPITEL II - GRUNDLAGEN DER EUROPÄISCHEN UNION	11
KAPITEL III – ZUSTÄNDIGKEITEN IN DER EUROPÄISCHEN UNION	13
TITEL I - KOMPETENZVERTEILUNG	13
TITEL II - EUROPA IN DER WELT	15
KAPITEL IV – VERFAHREN IN DER EUROPÄISCHEN UNION	16
TITEL I - DIE HANDLUNGSINSTRUMENTE DER UNION	16
TITEL II - DIE HANDLUNGSFORMEN DER UNION	17
KAPITEL V – DIE ORGANE UND INSTITUTIONEN DER EUROPÄISCHEN UNION	19
TITEL I - DIE ORGANE DER EUROPÄISCHEN UNION	19
TITEL II - DIE INSTITUTIONEN DER EUROPÄISCHEN UNION	22
KADITEL VI. ALL CEMEINE LIND SCHLUSSRESTIMMUNCEN	2/

PRÄAMBEL

Im Bewusstsein ihres geistigen und kulturellen Erbes gründet sich die Union auf die universellen Werte der Würde des Menschen, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität. Sie arbeitet nach den Grundsätzen der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Grund- und Menschenrechte wie sie in dieser Verfassung und in den internationalen Abkommen, denen die Europäische Union angehört, verankert sind. Die Europäische Union stellt den Menschen in den Mittelpunkt ihres Handelns. Sie begründet die Unionsbürgerschaft als Ausdruck einer gemeinsamen politischen und rechtlichen Identität, und schafft einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts sowie der nachhaltigen Entwicklung.

Die Europäische Union trägt zur Erhaltung und Entwicklung dieser gemeinsamen Werte unter Achtung der Vielfalt der Kulturen und Traditionen Europas sowie der Identitäten ihrer Mitgliedstaaten und Regionen bei.

Die Union fördert eine ausgewogene, gerechte und nachhaltige Entwicklung in ihrem Inneren, und durch ihre Außenbeziehungen. Die Union beachtet in allen ihren Handlungen die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit. Die Bürgerinnen und Bürger der Union geben sich folgende Verfassung:



KAPITEL I – GRUNDRECHTE DER UNIONSBÜRGER

TITEL I WÜRDE DES MENSCHEN

Artikel 1 - Würde des Menschen

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen.

Artikel 2 - Recht auf Leben

- (1) Jede Person hat das Recht auf Leben.
- (2) Niemand darf zur Todesstrafe verurteilt oder hingerichtet werden.

Artikel 3 - Recht auf Unversehrtheit

- (1) Jede Person hat das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit.
- (2) Im Rahmen der Medizin und der Biologie muss insbesondere Folgendes beachtet werden:
- die freie Einwilligung der betroffenen Person nach vorheriger Aufklärung entsprechend den gesetzlich festgelegten Modalitäten,
- das Verbot eugenischer Praktiken, insbesondere derjenigen, welche die Selektion von Personen zum Ziel haben,
- das Verbot, den menschlichen Körper und Teile davon als solche zur Erzielung von Gewinnen zu nutzen,
- das Verbot des reproduktiven Klonens von Menschen.

Artikel 4 - Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung

(1) Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

Artikel 5 - Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit

- (1) Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden.
- (2) Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.
- (3) Menschenhandel ist verboten.



TITEL II FREIHEITEN

Artikel 6 - Recht auf Freiheit und Sicherheit

(1) Jede Person hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit.

Artikel 7 - Achtung des Privat- und Familienlebens

(1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihrer Kommunikation.

Artikel 8 - Schutz personenbezogener Daten

- (1) Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.
- (2) Diese Daten dürfen nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden. Jede Person hat das Recht, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken.
- (3) Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von einer unabhängigen Stelle überwacht.

Artikel 9 - Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen

(1) Das Recht, eine Ehe einzugehen, und das Recht, eine Familie zu gründen, werden nach den einzelstaatlichen Gesetzen gewährleistet, welche die Ausübung dieser Rechte regeln.

Artikel 10 - Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

- (1) Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht, Bräuche und Riten zu bekennen.
- (2) Das Recht auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen wird nach den einzelstaatlichen Gesetzen anerkannt, welche die Ausübung dieses Rechts regeln.

Artikel 11 - Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit

- (1) Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben.
- (2) Die Freiheit der Medien und ihre Pluralität werden geachtet.

Artikel 12 - Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit

- (1) Jede Person hat das Recht, sich insbesondere im politischen, gewerkschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Bereich auf allen Ebenen frei und friedlich mit anderen zu versammeln und frei mit anderen zusammenzuschließen, was das Recht jeder Person umfasst, zum Schutz ihrer Interessen Gewerkschaften zu gründen und Gewerkschaften beizutreten.
- (2) Politische Parteien auf der Ebene der Union tragen dazu bei, den politischen Willen der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger zum Ausdruck zu bringen.

Artikel 13 - Freiheit von Kunst und Wissenschaft

(1) Kunst und Forschung sind frei. Die akademische Freiheit wird geachtet.

Artikel 14 - Recht auf Bildung

- (1) Jede Person hat das Recht auf Bildung sowie auf Zugang zur beruflichen Ausbildung und Weiterbildung.
- (2) Dieses Recht umfasst die Möglichkeit, unentgeltlich am Pflichtschulunterricht teilzunehmen.
- (3) Die Freiheit zur Gründung von Lehranstalten unter Achtung der demokratischen Grundsätze sowie das Recht der Eltern, die Erziehung und den Unterricht ihrer Kinder entsprechend ihren eigenen religiösen, weltanschaulichen und erzieherischen Überzeugungen sicherzustellen, werden nach den einzelstaatlichen Gesetzen geachtet, welche ihre Ausübung regeln.

Artikel 15 - Berufsfreiheit und Recht zu arbeiten

- (1) Jede Person hat das Recht, zu arbeiten und einen frei gewählten oder angenommenen Beruf auszuüben
- (2) Alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben die Freiheit, in jedem Mitgliedstaat Arbeit zu suchen, zu arbeiten, sich niederzulassen oder Dienstleistungen zu erbringen.
- (3) Die Staatsangehörigen dritter Länder, die im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten arbeiten dürfen, haben Anspruch auf Arbeitsbedingungen, die denen der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger entsprechen.

Artikel 16 - Unternehmerische Freiheit

(1) Die unternehmerische Freiheit wird nach dem Unionsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten anerkannt.

Artikel 17 - Eigentumsrecht

- (1) Jede Person hat das Recht, ihr rechtmäßig erworbenes Eigentum zu besitzen, zu nutzen, darüber zu verfügen und es zu vererben. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn aus Gründen des öffentlichen Interesses in den Fällen und unter den Bedingungen, die in einem Gesetz vorgesehen sind, sowie gegen eine rechtzeitige angemessene Entschädigung für den Verlust des Eigentums. Die Nutzung des Eigentums kann gesetzlich geregelt werden, soweit dies für das Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist.
- (2) Geistiges Eigentum wird geschützt.

Artikel 18 - Asylrecht

(1) Das Recht auf Asyl wird nach Maßgabe des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 und des Protokolls vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie gemäß dieser Verfassung gewährleistet.

Artikel 19 - Schutz bei Abschiebung, Ausweisung und Auslieferung

- (1) Kollektivausweisungen sind nicht zulässig.
- (2) Niemand darf in einen Staat abgeschoben oder ausgewiesen oder an einen Staat ausgeliefert werden, in dem für sie oder ihn das ernsthafte Risiko der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung besteht.

TITEL III GLEICHHEIT

Artikel 20 - Gleichheit vor dem Gesetz

(1) Alle Personen sind vor dem Gesetz gleich.

Artikel 21 - Nichtdiskriminierung

- (1) Diskriminierungen, insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung, sind verboten.
- (2) Im Geltungsbereich der Verfassung ist jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.

Artikel 22 - Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen

(1) Die Union achtet die Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen.

Artikel 23 - Gleichheit von Männern und Frauen

(1) Die Gleichheit von Männern und Frauen ist in allen Bereichen, einschließlich der Beschäftigung, der Arbeit und des Arbeitsentgelts, sicherzustellen. Der Grundsatz der Gleichheit steht der Beibehaltung oder der Einführung spezifischer Vergünstigungen für das unterrepräsentierte Geschlecht nicht entgegen.

Artikel 24 - Rechte des Kindes

- (1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.
- (2) Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.
- (3) Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

Artikel 25 - Rechte älterer Menschen

(1) Die Union anerkennt und achtet das Recht älterer Menschen auf ein würdiges und unabhängiges Leben und auf Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben.

Artikel 26 - Integration von Menschen mit Behinderung

(1) Die Union anerkennt und achtet den Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit, ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung und ihrer Teilnahme am Leben der Union.

TITEL IV SOLIDARITÄT

Artikel 27 - Recht auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Unternehmen

(1) Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder ihre Vertreter muss auf den geeigneten Ebenen eine rechtzeitige Unterrichtung und Anhörung in den Fällen und unter den Voraussetzungen gewährleistet sein, die nach dem Unionsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten vorgesehen sind.

Artikel 28 - Recht auf Kollektivverhandlungen und Kollektivmaßnahmen

(1) Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber oder ihre jeweiligen Organisationen haben nach dem Unionsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten das Recht, Tarifverträge auf den geeigneten Ebenen auszuhandeln und zu schließen sowie bei Interessenkonflikten kollektive Maßnahmen zur Verteidigung ihrer Interessen, einschließlich Streiks, zu ergreifen.

Artikel 29 - Recht auf Zugang zu einem Arbeitsvermittlungsdienst

(1) Jede Person hat das Recht auf Zugang zu einem unentgeltlichen Arbeitsvermittlungsdienst.

Artikel 30 - Schutz bei ungerechtfertigter Entlassung

(1) Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat nach dem Unionsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten Anspruch auf Schutz vor ungerechtfertigter Entlassung.

Artikel 31 - Gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen

- (1) Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat das Recht auf gesunde, sichere und würdige Arbeitsbedingungen.
- (2) Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat das Recht auf eine Begrenzung der Höchstarbeitszeit, auf tägliche und wöchentliche Ruhezeiten sowie auf bezahlten Jahresurlaub.

Artikel 32 - Verbot der Kinderarbeit und Schutz der Jugendlichen am Arbeitsplatz

(1) Kinderarbeit ist verboten. Unbeschadet günstigerer Vorschriften für Jugendliche und abgesehen von begrenzten Ausnahmen darf das Mindestalter für den Eintritt in das Arbeitsleben das Alter, in dem die Schulpflicht endet, nicht unterschreiten. Zur Arbeit zugelassene Jugendliche müssen ihrem Alter angepasste Arbeitsbedingungen erhalten und vor wirtschaftlicher Ausbeutung und vor jeder Arbeit geschützt werden, die ihre Sicherheit, ihre Gesundheit, ihre körperliche, geistige, sittliche oder soziale Entwicklung beeinträchtigen oder ihre Erziehung gefährden könnte.

Artikel 33 - Familien- und Berufsleben

- (1) Der rechtliche, wirtschaftliche und soziale Schutz der Familie wird gewährleistet.
- (2) Um Familien- und Berufsleben miteinander in Einklang bringen zu können, hat jede Person das Recht auf Schutz vor Entlassung aus einem mit der Mutterschaft zusammenhängenden Grund sowie den Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub und auf einen Elternurlaub nach der Geburt oder Adoption eines Kindes.

Artikel 34 - Soziale Sicherheit und soziale Unterstützung

- (1) Die Union anerkennt und achtet das Recht auf Zugang zu den Leistungen der sozialen Sicherheit und zu den sozialen Diensten, die in Fällen wie Mutterschaft, Krankheit, Arbeitsunfall, Pflegebedürftigkeit oder im Alter sowie bei Verlust des Arbeitsplatzes Schutz gewährleisten, nach Maßgabe des Unionsrechts und der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.
- (2) Jede Person, die in der Union ihren rechtmäßigen Wohnsitz hat und ihren Aufenthalt rechtmäßig wechselt, hat Anspruch auf die Leistungen der sozialen Sicherheit und die sozialen Vergünstigungen nach dem Unionsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.
- (3) Um die soziale Ausgrenzung und die Armut zu bekämpfen, anerkennt und achtet die Union das Recht auf eine soziale Unterstützung und eine Unterstützung für die Wohnung, die allen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, ein menschenwürdiges Dasein sicherstellen sollen, nach Maßgabe des Unionsrechts und der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.

Artikel 35 - Gesundheitsschutz

(1) Jede Person hat das Recht auf Zugang zur Gesundheitsvorsorge und auf ärztliche Versorgung nach Maßgabe der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten. Bei der Festlegung und Durchführung aller Politiken und Maßnahmen der Union wird ein hohes Gesundheitsschutzniveau sichergestellt.

Artikel 36 - Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse

(1) Die Union anerkennt und achtet den Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, wie er durch die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten im Einklang mit dieser Verfassung geregelt ist, um den sozialen und territorialen Zusammenhalt der Union zu fördern.

Artikel 37 - Umweltschutz

(1) Ein hohes Umweltschutzniveau und die Verbesserung der Umweltqualität müssen in die Politiken der Union einbezogen und nach dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung sichergestellt werden.

Artikel 38 - Verbraucherschutz

(1) Die Politiken der Union stellen ein hohes Verbraucherschutzniveau sicher.

TITEL V BÜRGERRECHTE

Artikel 39 - Aktives und passives Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament

- (1) Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger besitzen in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament, wobei für sie dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats.
- (2) Die Mitglieder des Europäischen Parlaments werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl gewählt.

Artikel 40 - Aktives und passives Wahlrecht bei den Kommunalwahlen

(1) Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger besitzen in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen, wobei für sie dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats.

Artikel 41 - Recht auf eine gute Verwaltung

- (1) Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Angelegenheiten von den Organen, Institutionen und Einrichtungen der Union unparteiisch, gerecht und innerhalb einer angemessenen Frist behandelt werden.
- (2) Dieses Recht umfasst insbesondere
- das Recht einer jeden Person, gehört zu werden, bevor ihr gegenüber eine für sie nachteilige individuelle Maßnahme getroffen wird;
- das Recht einer jeden Person auf Zugang zu den sie betreffenden Akten unter Wahrung des legitimen Interesses der Vertraulichkeit sowie des Berufs- und Geschäftsgeheimnisses;
- die Verpflichtung der Verwaltung, ihre Entscheidungen zu begründen.
- (3) Jede Person hat Anspruch darauf, dass die Union den durch ihre Organe, Institutionen oder Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen ersetzt, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.
- (4) Jede Person kann sich in einer der Sprachen der Verfassung an die Organe und Institutionen der Union wenden und muss eine Antwort in derselben Sprache erhalten.



Artikel 42 - Recht auf Zugang zu Dokumenten

(1) Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat haben das Recht auf Zugang zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Europäischen Senats und der Europäischen Kommission.

Artikel 43 - Der Bürgerbeauftragte

(1) Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat haben das Recht, den Bürgerbeauftragten der Union im Fall von Missständen bei der Tätigkeit der Organe, Institutionen und Einrichtungen der Union, mit Ausnahme des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz in Ausübung ihrer Rechtsprechungsbefugnisse, zu befassen.

Artikel 44 - Petitionsrecht

(1) Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat haben das Recht, eine Petition an das Europäische Parlament zu richten.

Artikel 45 - Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit

- (1) Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten.
- (2) Staatsangehörigen dritter Länder, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhalten, kann gemäß der Verfassung Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit gewährt werden.

Artikel 46 - Diplomatischer und konsularischer Schutz

(1) Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger genießen im Hoheitsgebiet eines Drittlandes, in dem der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vertreten ist, den Schutz der diplomatischen und konsularischen Stellen eines jeden Mitgliedstaats unter denselben Bedingungen wie Staatsangehörige dieses Staates.

TITEL VI JUSTIZIELLE RECHTE

Artikel 47 - Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht

(1) Jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen. Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Jede Person kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen. Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, wird Prozesskostenhilfe bewilligt, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten.

Artikel 48 - Unschuldsvermutung und Verteidigungsrechte

- (1) Jede angeklagte Person gilt bis zum rechtsförmlich erbrachten Beweis ihrer Schuld als unschuldig.
- (2) Jeder angeklagten Person wird die Achtung der Verteidigungsrechte gewährleistet.

Artikel 49 - Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen

- (1) Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Es darf auch keine schwerere Strafe als die zur Zeit der Begehung angedrohte Strafe verhängt werden. Wird nach Begehung einer Straftat durch Gesetz eine mildere Strafe eingeführt, so ist diese zu verhängen.
- (2) Dieser Artikel schließt nicht aus, dass eine Person wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt oder bestraft wird, die zur Zeit ihrer Begehung nach den allgemeinen, von der Gesamtheit der Nationen anerkannten Grundsätzen strafbar war.
- (3) Das Strafmaß darf gegenüber der Straftat nicht unverhältnismäßig sein.

Artikel 50 - Recht, wegen derselben Straftat nicht zweimal strafrechtlich verfolgt oder bestraft zu werden

(1) Niemand darf wegen einer Straftat, derentwegen er bereits in der Union nach dem Gesetz rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren erneut verfolgt oder bestraft werden.

TITEL VII ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 51 - Tragweite der garantierten Rechte

- (1) Jede Einschränkung der Ausübung der in dieser Verfassung anerkannten Rechte und Freiheiten muss gesetzlich vorgesehen sein und den Wesensgehalt dieser Rechte und Freiheiten achten. Unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dürfen Einschränkungen nur vorgenommen werden, wenn sie notwendig sind und den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen.
- (2) So weit diese Verfassung Rechte enthält, die den durch die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantierten Rechten entsprechen, haben sie die gleiche Bedeutung und Tragweite, wie sie ihnen in der genannten Konvention verliehen wird. Diese Bestimmung steht dem nicht entgegen, dass das Recht der Union einen weiter gehenden Schutz gewährt.

Artikel 52 - Schutzniveau

(1) Keine Bestimmung dieser Verfassung ist als eine Einschränkung oder Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten auszulegen, die in dem jeweiligen Anwendungsbereich durch das Recht der Union und das Völkerrecht sowie durch die internationalen Übereinkommen, bei denen die Union oder alle Mitgliedstaaten Vertragsparteien sind, darunter insbesondere die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, sowie durch die Verfassungen der Mitgliedstaaten anerkannt werden.

Artikel 53 – Verbot des Missbrauchs der Rechte

(1) Keine Bestimmung dieser Verfassung ist so auszulegen, als begründe sie das Recht, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung vorzunehmen, die darauf abzielt, die in der Verfassung anerkannten Rechte und Freiheiten abzuschaffen oder sie stärker einzuschränken, als dies in der Verfassung vorgesehen ist.

KAPITEL II - GRUNDLAGEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Artikel 54 - Die Ziele der Union

- (1) Die Ziele der Europäischen Union sind
 - Frieden, Demokratie, wirtschaftlicher und sozialer Fortschritt
 - ein Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts
 - ein Wirtschaftsraum ohne innere Grenzen, der eine soziale Marktwirtschaft bei Freizügigkeit von Personen, Beschäftigung, Waren und Kapital gewährleistet
 - ein Raum der ökologischen Nachhaltigkeit und der fairen Partnerschaft mit den Staaten und Völkern in der Welt
 - die Gleichstellung von Männern und Frauen.

Artikel 55 – Die Europäische Union

- (1) Die Europäische Union besitzt Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet jede Aktivität zu unterlassen, welche die Integrität der Europäischen Union gefährden könnte oder dazu führt, die Ziele der Europäischen Union zu unterlaufen.
- (3) Das Recht der Europäischen Union hat Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten.
- (4) Neben den Bestimmungen dieser Verfassung sind die Politiken und sonstigen Regeln der Union in einem zweiten Teil der Verfassung festgelegt.
- (5) Sitz der Europäischen Union ist Brüssel. Der Sitz der Organe und der Institutionen der Europäischen Union wird im zweiten Teil der Verfassung festgelegt.
- (6) Die Europaflagge besteht aus 12 gelben Sternen auf blauem Grund.
- (7) Die Europahymne besteht aus der Melodie "Ode an die Freude", komponiert von Ludwig van Beethoven.
- (8) In allen Artikeln dieser Verfassung ist mit der männlichen Form gleichzeitig auch die weibliche Form repräsentiert.

Artikel 56 - Die Unionsbürgerschaft

- (1) Jeder Bürger eines Mitgliedsstaates ist auch Bürger der Europäischen Union. Die Unionsbürgerschaft ergänzt die nationale Staatsbürgerschaft, ersetzt sie aber nicht. Die Unionsbürger haben die in der Verfassung vorgesehenen Rechte und Pflichten.
- (2) Jeder Unionsbürger genießt alle Rechte welche ihm durch die Grundrechte der Europäischen Union, Artikel 1 bis Artikel 53 dieser Verfassung, garantiert werden. Darüber hinaus genießt jeder Bürger der EU alle Rechte, welche ihm durch die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantiert wird.
- (3) Jeder Unionsbürger hat in dem Mitgliedstaat, in dem er seinen Wohnsitz hat, das passive und aktive Wahlrecht. Das nähere bestimmt das Gesetz.
- (4) Jeder Unionsbürger hat das Recht, sich auf dem Gebiet der Europäischen Union frei zu bewegen und aufzuhalten, sich niederzulassen und einen Beruf auszuüben.
- (5) Jeder Bürger der Union hat das Recht, in jeder Botschaft und in jedem Konsulat eines Mitgliedsstaates Schutz und Hilfe zu suchen.
- (6) Jeder Bürger der Union sowie jede natürliche und juristische Person mit Wohnort oder Sitz in einem Mitgliedstaat hat das Recht in Angelegenheiten, die in die Tätigkeitsbereiche der Union fallen und die ihn unmittelbar betreffen, eine Petition an das Europäische Parlament zu richten.
- (7) Jeder Unionsbürger sowie jede natürliche und juristische Person mit Wohnort oder Sitz in einem Mitgliedstaat hat das Recht, den Bürgerbeauftragten anzurufen, um ihn über Missstände bei der Tätigkeit der Organe oder Institutionen der Union aufmerksam zu machen.
- (8) Jeder Unionsbürger hat das Recht, bei einer Anfrage an die Europäischen Organe und Institutionen eine Antwort in der eigenen Sprache zu erhalten.
- (9) Jeder Bürger zwischen 16 und 25 Jahren hat das Recht, einen Europäischen Freiwilligendienst in einer sozialen, kulturellen, ökologischen oder sonstigen gemeinnützigen Einrichtung zu leisten. Dieser Europäische Freiwilligendienst wird durch die Europäische Union finanziell gefördert. Er wird in allen Mitgliedstaaten als berufsbildende Maßnahme anerkannt.

Artikel 57 - Mitgliedschaft in der Union

- (1) Jeder international anerkannte Staat, der die Prinzipien, Ziele und Werte der Europäischen Union teilt und dessen Territorium komplett oder teilweise auf dem europäischen Kontinent liegt, kann die Mitgliedschaft in der EU beantragen. Der Beitritt eines Staates bedarf der Zustimmung des Europäischen Parlaments, des Europäischen Senats und der Parlamente der Mitgliedstaaten.
- (2) Ein Mitgliedstaaten kann den Austritt aus der Europäische Union beantragen. Der Austritt bedarf der Zustimmung des Europäischen Parlaments, des Europäischen Senats und der Mehrheit der Parlamente der Mitgliedsstaaten.
- (3) Wenn ein Mitgliedstaat in erheblichem Ausmaß gegen die Werte und Prinzipien der Europäischen Union verstößt, kann durch eine Zweidrittelmehrheit des Europäischen Parlaments und des Europäischen Senats beschlossen werden, bestimmte Rechte für dieses Land auszusetzen. Das nähere bestimmt ein Unionsgesetz.



Artikel 58 - Die Finanzen der Union

- (1) Die Europäische Union verfügt über finanzielle Eigenmittel.
- (2) Die Ausgaben und Einnahmen in der Union werden in einem jährlich zu erstellenden Budget festgehalten.
- (3) Die Erhebung der finanziellen Eigenmittel liegt in der Kompetenz der Europäischen Union.
- (4) Der Haushalt der Europäischen Union wird vom Europäischen Rechnungshof geprüft.

Artikel 59 - Die Sprachen in der Europäischen Union

(1) Alle offiziellen Sprachen der Mitgliedsstaaten sind auch offizielle Sprachen der Europäischen Union. Arbeitssprachen der Europäischen Union sind Englisch, Französisch und Deutsch.

Artikel 60 - Die Währung der Union

(1) Die Währung der Europäischen Union ist der Euro. 100 Cents entsprechen einem Euro.

Kapitel III – ZUSTÄNDIGKEITEN IN DER EUROPÄISCHEN UNION

TITEL I KOMPETENZVERTEILUNG

Artikel 61 – Die Kompetenzen in der Europäischen Union

- (1) Die Ausübung der Kompetenzen innerhalb der Europäischen Union basiert auf den Prinzipien der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit.
- (2) Die Kompetenzen der Europäischen Union unterscheiden sich nach den folgenden drei Kategorien: ausschließliche Kompetenzen, geteilte Kompetenzen und ergänzende Kompetenzen der Europäischen Union.
- (3) Kompetenzen, die keiner dieser drei Kategorien zugeordnet sind, verbleiben bei den Mitgliedstaaten oder den konstitutionellen Einheiten unterhalb der Staatsebene.

Artikel 62 - Das Prinzip der Subsidiarität

- (1) Bei der Umsetzung von Politiken in der Europäischen Union wird das Prinzip der Subsidiarität angewendet.
- (2) Entscheidungen werden auf der Ebene vorbereitet und beschlossen, die dem Bürger am nächsten ist und die ein Problem am besten lösen kann. Die Europäische Union wird nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht und daher wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen besser auf Ebene der Europäischen Union umgesetzt werden können.

Artikel 63 - Das Prinzip der Verhältnismäßigkeit

- (1) Bei der Umsetzung von Politiken in der Europäischen Union wird das Prinzip der Verhältnismäßigkeit angewendet.
- (2) Maßnahmen der Union dürfen nicht über das für die Erreichung der Ziele dieser Verfassung erforderliche Maß hinaus gehen.

Artikel 64 - Ausschließliche Kompetenzen der Europäisch Union

- (1) Die Europäische Union hat die ausschließliche Kompetenz in den folgenden Bereichen:
- Binnenmarkt (freier Waren-, Kapital-, Personen- und Dienstleistungsverkehr)
- Währungsunion
- Außenwirtschaftsbeziehungen
- Zollpolitik
- Wettbewerbspolitik
- Außen- und Sicherheitspolitik
- Immigrations- und Asylpolitik
- Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts
- Finanzierung des Haushalts.
- (2) Nähere Bestimmungen der ausschließlichen Kompetenzen regelt der zweite Teil der Verfassung.

Artikel 65 - Geteilte Kompetenzen zwischen der EU und den Mitgliedstaaten

- (1) Die Europäische Union und die Mitgliedstaaten teilen sich die Kompetenz in den Bereichen:
- Wirtschaftspolitik
- Transport- und Verkehrspolitik
- Industriepolitik
- Energiepolitik
- Steuerpolitik betreffend den Binnenmarkt
- Regional- und Strukturpolitik
- Landwirtschaftspolitik
- Fischereipolitik
- Beschäftigungspolitik
- Verteidigungspolitik
- Entwicklungszusammenarbeit
- Sozialpolitik
- Forschungs- und Technologiepolitik
- Kommunikationspolitik
- Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz
- Umweltpolitik
- Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen
- Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete.
- (2) Nähere Bestimmungen der geteilten Kompetenzen regelt der zweite Teil der Verfassung.

Artikel 66 - Ergänzende Kompetenzen

- (1) Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten koordinieren ihre Politiken in den Bereichen:
- Jugend
- Sport
- Aus- und Weiterbildung
- Gesundheit
- Soziale Sicherungssysteme
- Raumordnung
- Kultur
- Tourismus
- Zivilschutz.
- (2) Nähere Bestimmungen bei den ergänzenden Kompetenzen regelt der zweite Teil der Verfassung.

TITEL II EUROPA IN DER WELT

Artikel 67 - Die Gemeinsame Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik

- (1) Die Union betreibt eine Gemeinsame Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik.
- (2) Bei der Ausübung der Gemeinsamen Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik folgt die Union dem Ziel der Wahrung des Friedens, der Einhaltung der Menschenrechte, der Förderung von Demokratie, Gerechtigkeit und der nachhaltigen Entwicklung. Die Gemeinsame Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Union muss mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen sowie den Prinzipien der Schlussakte von Helsinki und den Zielen der Charta von Paris in Einklang stehen.
- (3) Für die Umsetzung der Politik in diesem Bereich ist ein Vizepräsident der Europäischen Kommission verantwortlich, der bei der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik in Abstimmung mit dem Europäischen Rat und bei der Gemeinsamen Verteidigungspolitik im Auftrag des Europäischen Rats handelt.

Artikel 68 - Die Europäischen Streitkräfte

- (1) Um friedenssichernde Maßnahmen und Verteidigungsaufgaben durchzuführen, werden gemeinsame europäischer Streitkräfte aufgebaut.
- (2) Die europäischen Streitkräfte führen Einsätze aus, welche die Europäischen Union auf Grundlage ihrer Gemeinsamen Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik beschließt. Das Europäische Parlament und der Europäische Senat müssen dem Einsatz der europäischen Streitkräfte zustimmen.
- (3) Die europäischen Streitkräfte werden aus dem Haushalt der Europäischen Union finanziert.



KAPITEL IV – VERFAHREN IN DER EUROPÄISCHEN UNION

TITEL I DIE HANDLUNGSINSTRUMENTE DER UNION

Artikel 69 - Normenhierarchie

- (1) Die Rechtsordnung der Europäischen Union besteht aus drei Kategorien:
 - Verfassung
 - Gesetze
 - Verordnungen.
- (2) Gesetze sind Akte der Legislative, Verordnungen sind Akte der Exekutive.

Artikel 70 – Handlungsinstrumente

- (1) Die Europäische Union verfügt über folgende Handlungsinstrumente:
 - Unionsgesetze
 - Rahmengesetze
 - Verordnungen
 - Entscheidungen
 - Koordination von Politiken der Mitgliedstaaten
 - Verstärkte Zusammenarbeit.

Artikel 71 - Unionsgesetze

- (1) Unionsgesetze sind unmittelbar bindend für alle Organe und Institutionen der Europäischen Union, die Mitgliedstaaten und die Bürger der Europäischen Union.
- (2) Unionsgesetze werden durch Mehrheitsabstimmungen im Europäischen Parlament und im Europäischen Senat beschlossen.
- (3) Die Europäische Kommission ist zusammen mit den Mitgliedstaaten für die Umsetzung und Einhaltung der Unionsgesetze verantwortlich.

Artikel 72 - Rahmengesetze

- (1) Rahmengesetze geben bindende Ziele für die Europäischen Union vor.
- (2) Die Mitgliedstaaten setzen die Rahmengesetze in nationales Recht um.
- (3) Rahmengesetze werden durch Mehrheitsabstimmungen im Europäischen Parlament und im Europäischen Senat beschlossen.

Artikel 73 - Verordnungen

- (1) Verordnungen sind Durchführungsbestimmungen, die sich auf der Grundlage der Gesetze und Rahmengesetze an die Mitgliedstaaten sowie die Unionsbürger richten.
- (2) Die Europäische Kommission erlässt die Verordnungen.



Artikel 74 - Entscheidungen

(1) Entscheidungen sind Verwaltungsakte der Europäischen Kommission zu einem konkreten Sachverhalt.

Artikel 75 - Koordinierung von Politiken der Mitgliedstaaten

- (1) Wenn Ziele im Bereich der ergänzenden Kompetenzen wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkung besser auf europäischer Ebene erreicht werden können, ist eine Koordinierung der Maßnahmen und Politiken zwischen den Mitgliedstaaten notwendig.
- (2) Die Europäische Kommission hat das Initiativrecht für die Koordinierung von Maßnahmen und Politiken. Der Europäische Senat beschließt diese einstimmig.

Artikel 76 - Verstärkte Zusammenarbeit

- (1) Mitgliedstaaten, die in einem bestimmten Politikfeld eine verstärkte Integration durchführen wollen, erhalten die Möglichkeit einer Verstärkten Zusammenarbeit.
- (2) Eine Verstärkte Zusammenarbeit kann beschlossen werden, wenn sich eine Gruppe von Mitgliedstaaten dazu bereit findet. Einer Verstärkten Zusammenarbeit muss vom Europäischen Parlament und vom Europäischen Senat zugestimmt werden.
- (3) Eine Verstärkte Zusammenarbeit muss darauf ausgerichtet sein, die Ziele der Union zu fördern und ihre Interessen zu schützen.
- (4) Eine Verstärkte Zusammenarbeit darf in keinem Fall den Zusammenhalt der Union gefährden.
- (5) Eine Verstärkte Zusammenarbeit muss allen Mitgliedstaten offen stehen und darf die Zuständigkeiten, Rechte, Pflichten und Interessen der nicht an der Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigen.

TITEL II DIE HANDLUNGSFORMEN DER UNION

Artikel 77 - Gewaltenteilung

Absatz 1 – Die Legislative

- (1) Die Legislative der Europäischen Union besteht aus dem Europäischen Parlament (Bürgerkammer) und dem Europäischen Senat (Staatenkammer). Gesetze werden durch die Zustimmung beider Organe beschlossen. Abstimmungen über Gesetze erfolgen in der Regel durch Mehrheitsbeschluss.
- (2) Gesetzesvorschläge können von der Europäischen Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Europäischen Senat eingebracht werden.
- (3) Der Haushaltsentwurf der Europäischen Union tritt in Kraft, wenn das Europäische Parlament und der Europäische Senat diesem zustimmen.
- (4) Alle Gesetze werden in öffentlichen Sitzungen verabschiedet. Von den Sitzungen des Europäischen Parlamentes und des Europäischen Senats werden wörtliche Mitschriften veröffentlicht.



Absatz 2 - Die Exekutive

- (1) Die Europäische Kommission ist die Exekutive der Europäischen Union.
- (2) Die Europäische Kommission setzt die Rechtsakte der Europäischen Union zusammen mit den Mitgliedstaaten um und überprüft die Einhaltung der Normen gegenüber den Mitgliedstaaten.
- (3) In der gemeinsamen Verteidigungspolitik der Europäischen Union arbeitet die Europäische Kommission im Auftrag des Europäischen Rats.

Absatz 3 – Die Judikative

- (1) Der Europäische Gerichtshof ist die Judikative der Europäischen Union.
- (2) Die Aufgabe des Europäischen Gerichtshof ist die Kontrolle der Vereinbarkeit der Gesetze und sonstigen Rechtsakte mit der Verfassung der Europäischen Union.

Artikel 78 - Transparenz

- (1) Die Arbeit der Europäischen Union folgt dem Prinzip der Transparenz.
- (2) Sitzungen des Europäischen Parlamentes und des Europäischen Senats sind öffentlich. Dokumente sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- (3) Jeder Bürger der Europäischen Union hat das Recht, sich an den Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments und an den Europäische Bürgerbeauftragten zu wenden.

Artikel 79 - Europäische Parteien

- (1) Europäische Parteien wirken bei der politischen Willensbildung der Unionsbürger mit. Ihre innere Ordnung muss demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben.
- (2) Statut und Finanzierung der Europäischen Parteien werden in einem Unionsgesetz geregelt.

Artikel 80 - Direkte Demokratie

- (1) Die Unionsbürger haben durch Volksbegehren und Volksentscheide die Möglichkeit an der Gesetzgebung der Europäischen Union teilzunehmen.
- (2) Wenn fünf Prozent der Unionsbürger (von denen höchstens dreißig Prozent aus einem Mitgliedsstaat kommen) eine Petition für ein Volksbegehren unterschreiben, muss den Bürgern der Union durch die europäischen Organe ein Gesetzesentwurf oder eine Verfassungsänderung in einem Volksentscheid vorgelegt werden.
- (3) Das Europäische Parlament und der Europäische Senat können gemeinsam mit Mehrheit entscheiden, einen Gesetzesentwurf oder eine Verfassungsänderung den Bürgern der Union in einem Volksentscheid vorzulegen.
- (4) Wenn sich bei einer Wahlbeteiligung von mindestens fünfzig Prozent eine Mehrheit der Unionsbürger für eine vorgelegte Verfassungsänderung oder einen Gesetzestext ausspricht, ist der Volksentscheid erfolgreich und die entsprechenden Verfassungs- oder Gesetzesänderungen treten in Kraft.



KAPITEL V – DIE ORGANE UND INSTITUTIONEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Artikel 81 - Der institutionelle Aufbau der Europäischen Union

- (1) Die Europäische Union besteht aus den folgenden Organen:
 - Dem Europäischen Parlament
 - Dem Europäischen Senat
 - Der Europäischen Kommission
 - Dem Europäischen Gerichtshof
 - Dem Europäischer Rechnungshof.
- (2) Neben den Organen besteht die Europäischen Union aus den folgenden Institutionen:
 - Der Europäischen Zentralbank
 - Der Europäischen Investitionsbank
 - Dem Wirtschafts- und Sozialausschuss
 - Dem Ausschuss der Regionen
 - Dem Europäischen Bürgerbeauftragte.
- (3) Alle Organe und Institutionen sind für ihre eigene Arbeitsorganisation verantwortlich.

TITEL I DIE ORGANE DER EUROPÄISCHEN UNION

Artikel 82 - Das Europäische Parlament

- (1) Das Europäische Parlament repräsentiert die Bürger der Europäischen Union.
- (2) Das Parlament ist gemeinsam mit dem Europäischen Senat für die Gesetzgebung auf europäischer Ebene zuständig.
- (3) Das Parlament erstellt gemeinsam mit dem Europäischen Senat den Haushalt der Europäischen Union.
- (4) Die Mitglieder des Europäischen Parlamentes werden in allgemeinen, direkten und universellen Wahlen gewählt. Die Amtsperiode beträgt fünf Jahre. Von den Mitgliedern des Parlamentes werden neunzig Prozent in Wahlkreisen ermittelt. Diese können auch grenzüberschreitend eingerichtet sein. Zehn Prozent der Mitglieder des Parlamentes werden durch ein Wahlsystem mit europäischen Listen bestimmt.
- (5) Das Parlament wählt den Präsidenten der Europäischen Kommission.
- (6) Das Parlament kontrolliert die Europäische Kommission. Das Parlament kann gegen die Kommission oder gegen einzelne Kommissionsmitglieder ein Misstrauensvotum aussprechen.
- (7) Das Parlament ratifiziert gemeinsam mit dem Europäischen Senat die internationalen Verträge und Abkommen der EU.
- (8) Das Parlament entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder, soweit es diese Verfassung nicht anders vorsieht.
- (9) Sitzungen des Parlaments und der Ausschüsse sind öffentlich, soweit es keine davon abweichenden Regelungen gibt.

Artikel 83 - Der Europäische Senat

- (1) Der Europäische Senat repräsentiert die Mitgliedstaaten der Europäischen Union.
- (2) Der Senat ist gemeinsam mit dem Europäischen Parlament für die Gesetzgebung in der EU zuständig.
- (3) Der Senat entscheidet mit dem Europäischen Parlament über den Haushalts der Europäischen Union.
- (4) Der Senat setzt sich aus den Europaministern beziehungsweise den Außenministern oder anderen von den Mitgliedstaaten benannten Kabinettsmitgliedern zusammen.
- (5) Die Präsidentschaft des Europäischen Senats rotiert zwischen den Mitgliedsstaaten. Besondere Modalitäten der Rotation (Dauer, Reihenfolge und andere Bestimmungen) werden vereinbart.
- (6) Der Senat entscheidet mit Mehrheit seiner Mitglieder, soweit es diese Verfassung nicht anders vorschreibt.
- (7) Die Sitzungen des Europäischen Senats sind öffentlich.

Artikel 84 - Die Europäische Kommission

- (1) Die Europäische Kommission ist die Exekutive der Europäischen Union. Sie führt die Gesetze und die sonstigen Entscheidungen der Europäischen Union zusammen mit den Mitgliedstaaten aus.
- (2) Die Kommission überprüft die Einhaltung der Ziele und der Rechtsakte der Europäischen Union in den Mitgliedstaaten.
- (3) Die Amtsperiode der Europäischen Kommission beträgt fünf Jahre.
- (4) Die Kommission besteht aus einem Präsidenten, drei Vizepräsidenten und weiteren Kommissionsmitgliedern.
- (5) Der Präsident der Europäischen Kommission wird vom Europäischen Parlament gewählt.
- (6) Der Vizepräsident der Europäischen Kommission für Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik wird nach einem Vorschlag des Europäischen Senats vom Europäischen Parlament gewählt.
- (7) Der Präsident der Europäischen Kommission bestimmt die Anzahl der weiteren Kommissionsmitglieder. Diese darf dreizehn nicht überschreiten.
- (8) Der Präsident der Europäischen Kommission hat nach Konsultation der Regierungen der Mitgliedstaaten ein Vorschlagsrecht für die Auswahl der Kommissionsmitglieder. Das Europäische Parlament muss der Ernennung der Kommissionsmitglieder zustimmen.
- (9) Der Präsident hat die politische Richtlinienkompetenz in der Europäischen Kommission. Er leitet und organisiert die Arbeit der Europäischen Kommission und entscheidet über die Verantwortlichkeiten der verschiedenen Ressorts.
- (10) Die Kommission repräsentiert die Europäische Union in internationalen Organisationen.
- (11) In der Ausübung ihrer Tätigkeiten dürfen die Mitglieder der Europäischen Kommission nicht abhängig von Weisungen von außerhalb der Kommission sein.
- (12) Der Präsident der Europäischen Kommission stellt die Vertrauensfrage im Europäischen Parlament. Spricht die Mehrheit der Abgeordneten dem Präsidenten nicht das Vertrauen aus, wird nach Artikel 84 Absatz 5 ein neuer Präsident der Europäischen Kommission und nach Artikel 84 Absatz 6 ein neuer Vizepräsident gewählt. Der neue Präsident bildet nach Artikel 84 Absatz 7 bis 9 eine Kommission, welche bis zum Ablauf der Legislaturperiode der abgewählten Europäischen Kommission im Amt bleibt. Wenn binnen drei Monaten keine neue Europäische Kommission gebildet werden kann, wird das Europäische Parlament automatisch aufgelöst.



Artikel 85 - Der Europäische Gerichtshof

- (1) Der Europäische Gerichtshof ist die höchste richterliche Instanz in der Europäischen Union. Der Gerichtshof sichert die Wahrung des Rechts durch die Auslegung und Anwendung der Verfassung.
- (2) Jeder Mitgliedsstaat, jede unterstaatliche Einheit mit Gesetzgebungskompetenz, der Ausschuss der Regionen, das Europäische Parlament, der Europäische Senat und die Europäische Kommission können vor dem Europäischen Gerichtshof gegen die Verletzung ihrer Rechte durch die Europäische Union klagen.
- (3) Jeder Unionsbürger kann vor dem Europäischen Gerichtshof wegen der Verletzung der ihm durch diese Verfassung verbrieften Rechte klagen.
- (4) Der Gerichtshof besteht aus fünfzehn Richtern. Auf einstimmigen Antrag des Gerichtshofes kann die Anzahl der Richter erhöht werden.
- (5) Die Richter und Generalanwälte werden nach der Wahl durch das Europäische Parlament vom Europäischen Rat auf sechs Jahre ernannt.
- (6) Zu Richtern und Generalanwälten sind Persönlichkeiten auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und in ihrem Staat die für die höchsten richterlichen Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen oder Juristen von anerkannt hervorragender Befähigung sind.
- (7) Der Gerichtshof tagt in Vollsitzungen. Der Gerichtshof bildet zusätzlich mit je fünf Richtern eine Kompetenzkammer, in der Verstöße gegen die Subsidiarität geahndet werden und eine Grundrechtekammer, in der Verstöße gegen die Artikel 1 bis Artikel 53 untersucht werden. Der Europäische Gerichtshof darf darüber hinaus aus seiner Mitte Kammern mit je drei, fünf oder sieben Richtern bilden, die bestimmte vorbereitende Aufgaben erledigen oder bestimmte Gruppen von Rechtssachen entscheiden.
- (8) Der Europäische Gerichtshof wird von acht Generalanwälten unterstützt.

Artikel 86 - Der Europäische Rechnungshof

- (1) Der Europäische Rechnungshof nimmt die Rechnungsprüfung der Europäischen Union wahr. Dabei ist er gehalten mit den Rechnungsprüfern der Mitgliedstaaten zu kooperieren.
- (2) Die Mitglieder des Europäischen Rechnungshofes werden nach der Wahl durch das Europäische Parlament vom Europäischen Rat auf sechs Jahre ernannt.
- (3) Der Rechnungshof besteht aus fünfzehn Mitgliedern.
- (4) Zu Mitgliedern des Europäischen Rechnungshofs sind Persönlichkeiten auszuwählen, die in ihren Ländern Rechnungsprüfungsorganen angehören oder angehört haben oder die für dieses Amt besonders geeignet sind. Sie müssen jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten.
- (5) Die Mitglieder des Europäischen Rechnungshofes wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten des Europäischen Rechnungshofes für drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Die Mitglieder des Europäischen Rechnungshofes üben ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit zum allgemeinen Wohl der Union aus. Sie dürfen bei der Erfüllung ihrer Pflichten Anweisungen von einer Regierung oder einer anderen Stelle weder anfordern noch entgegennehmen. Sie haben jede Handlung zu unterlassen, die mit ihren Aufgaben unvereinbar ist.



TITEL II DIE INSTITUTIONEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Artikel 87 - Der Europäische Rat

- (1) Der Europäische Rat gibt die erforderlichen Impulse für die Weiterentwicklung der Europäischen Union und legt die allgemeinen politischen Zielvorstellungen fest.
- (2) Der Europäische Rat setzt sich aus den Staats- und Regierungschefs aller Mitgliedsstaaten und dem Kommissionspräsidenten zusammen.
- (3) Die Präsidentschaft des Europäischen Rates rotiert zwischen den Mitgliedsstaaten. Besondere Modalitäten der Rotation (Dauer, Reihenfolge und andere Bestimmungen) werden vereinbart.
- (4) Der Europäische Rat kommt mindestens zweimal jährlich zusammen.
- (5) Der Europäische Rat entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder, soweit es die Verfassung nicht anders vorschreibt.

Artikel 88 - Die Europäische Zentralbank

- (1) Das Europäische System der Zentralbanken (ESZB) besteht aus der Europäischen Zentralbank (EZB) und den Zentralbanken der Mitgliedstaaten.
- (2) Das Ziel des ESZB ist es, die Preisstabilität in der Union zu gewährleisten. Das ESZB legt die Geldpolitik der Union fest und führt sie aus. Sie unterstützt dabei die Wirtschaftspolitik der Europäischen Union.
- (3) Die Europäische Zentralbank und die Zentralbanken der Mitgliedstaaten geben die Währung der Europäischen Union, den Euro, heraus. Die von der EZB und den Zentralbanken der Mitgliedstaaten herausgegebenen Banknoten, sind die einzigen Banknoten, die in der Union als gesetzliches Zahlungsmittel gelten.
- (4) Das höchste Gremium der Europäischen Zentralbank ist der EZB-Rat. Dieser besteht aus den Mitgliedern des Direktoriums der EZB und den Präsidenten der nationalen Zentralbanken.
- (5) Das Direktorium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern. Alle Mitglieder des Direktoriums werden auf Vorschlag des Europäischen Rats vom Europäischen Parlament für die Dauer von acht Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist nicht möglich.
- (6) Bei der Ausübung ihrer Aufgaben und Pflichten, darf weder die EZB, noch eine Zentralbank eine Mitgliedstaates noch ein Mitglied ihrer Beschlussorgane Weisungen von Organen, Institutionen oder Einrichtungen der Union oder den Regierungen der Mitgliedstaaten einholen oder entgegennehmen.
- (7) Die Europäische Zentralbank besitzt Rechtspersönlichkeit.

Artikel 89 - Die Europäische Investitionsbank

- (1) Aufgabe der Europäischen Investitionsbank ist es, Projekte der Union finanziell zu unterstützen, und die politische und wirtschaftliche Entwicklung von Drittländern durch die Vergabe von Krediten zu fördern.
- (2) Die Arbeit der Investitionsbank darf nicht dem Zweck dienen, zusätzliche Mittel für die Europäische Investitionsbank oder für die Europäische Union zu erwirtschaften.
- (3) Der Rat der Europäischen Investitionsbank besteht aus den Finanzministern der Mitgliedstaaten, sowie dem Präsidenten der Europäischen Kommission und dem Präsidenten des Europaparlamentes. Der Rat der Europäischen Investitionsbank entscheidet über die Politik der Investitionsbank und über die zu fördernden Projekte.
- (4) Die Investitionsbank besitzt Rechtspersönlichkeit.

Artikel 90 - Der Wirtschafts- und Sozialausschuss

- (1) Der Wirtschafts- und Sozialausschuss berät das Europäische Parlament und den Europäischen Senat bei Gesetzesvorhaben. Der Wirtschafts- und Sozialaisschuss vertritt die Interessen der verschiedenen Gruppen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens.
- (2) Die Auswahl der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses wird nach einem in einem zusätzlichen Protokoll angegebenen Schlüssel zu Teilen von den Mitgliedsstaaten und zu einem Teil vom Europäischen Parlament vorgenommen.
- (3) Die Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses sind an keine Weisungen gebunden. Sie üben ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit zum allgemeinen Wohl der Union aus.

Artikel 91 - Der Ausschuss der Regionen

- (1) Der Ausschuss der Regionen berät das Europäische Parlament und den Europäischen Senat bei Gesetzesvorhaben. Der Ausschuss der Regionen vertritt die Interessen der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses der Regionen sowie eine gleiche Anzahl von Stellvertretern werden auf Vorschlag der Mitgliedstaaten vom Europäischen Parlaments auf fünf Jahre gewählt. Die Mitgliedstaaten werden dabei angehalten, einen Auswahlmodus zu finden, der eine ausgewogene geographische und politische Repräsentanz gewährleistet. Ein Mitglied des Ausschusses darf nicht gleichzeitig Mitglied des Europäischen Parlaments sein.
- (3) Die Mitglieder des Ausschusses der Regionen sind an keine Weisungen gebunden. Sie üben ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit zum allgemeinen Wohl der Union aus.



Artikel 92 - Der Europäische Bürgerbeauftragte

- (1) Das Europäische Parlament wählt einen Bürgerbeauftragten, dessen Aufgabe es ist, von Unionsbürgern und juristischen Personen Beschwerden bezüglich Fehlfunktionen von Organen und Institutionen der Europäischen Union anzunehmen und zu prüfen. Die Amtsperiode beträgt fünf Jahre.
- (2) Der Bürgerbeauftragte legt einen jährlichen Bericht mit den Ergebnissen der Untersuchungen dieser Beschwerden vor.
- (3) Das Europäische Parlament hat die Möglichkeit den Bürgerbeauftragten bei Nichterfüllung seiner Aufgaben von seinem Amt zu entbinden.
- (4) Bei der Ausübung seiner Aufgaben und Pflichten, darf der Bürgerbeauftragte Weisungen von Organen, Institutionen oder Einrichtungen der Union oder den Regierungen der Mitgliedstaaten weder einholen noch entgegennehmen.
- (5) Der Bürgerbeauftragte darf während seiner Tätigkeit in dieser Position keinerlei anderen Verpflichtungen entgegennehmen, unabhängig davon, ob er dafür finanziell entschädigt wird.

KAPITEL VI – ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 93 - Änderung der Verfassung

- (1) Diese Verfassung kann auf Antrag des Europäischen Parlaments, des Europäischen Senats oder der Europäischen Kommission geändert werden.
- (2) Änderungen dieser Verfassung können nur erfolgen, wenn sie von einem Verfassungskonvent beschlossen werden und von einer Mehrheit im Europäischen Parlament und in den nationalen Parlamenten ratifiziert werden.
- (3) Änderungen des zweiten Teils dieser Verfassung können durch Zweidrittelmehrheit des Europäischen Parlaments und des Europäischen Senats beschlossen werden.

Artikel 94 - Annahme der Verfassung

- (1) Diese Verfassung tritt in Kraft, wenn in einem europäischen Referendum die Mehrheit der Unionsbürger und die Mehrheit der Mitgliedstaaten zustimmen.
- (2) Mitgliedsstaaten in denen die Verfassung nicht ratifiziert wird, können entscheiden, ob sie trotzdem auf der Basis dieser Verfassung mitarbeiten oder aus der Europäischen Union austreten wollen. Es gelten dann die Bestimmungen des Artikel 57 Absatz 2.
- (3) Diese Verfassung tritt zwei Monate nach ihrer Annahme in Kraft.